



10. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 / Genehmigung GR Geschäft Nr. 78/2015

Referat GRPK-Sprecher Rolf Biggel

„Ich darf Ihnen als Vertreter der GRPK das Geschäft „Teilrevision der Gemeindeordnung“ präsentieren. Vorab mein herzlicher Dank an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung für die Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Geschäftes.

Um was geht es?

Die heutige Teilrevision der Gemeindeordnung ist notwendig, weil durch Änderungen beim übergeordneten Recht verschiedene formelle Anpassungen in unserer Gemeindeordnung notwendig sind. Dringender Anpassungsbedarf besteht dabei vor allem bei der Regelung der Wasserversorgung. So ersucht die Genossenschaft Wasserversorgung mit Schreiben vom 5. Januar 2015 um Ergänzung der Gemeindeordnung mit einem neuen Absatz. Dies gestützt auf Art. 98 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, die zur Erfüllung hoheitlicher Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung zu regeln ist. Ein solcher Artikel fehlt derzeit noch in der Gemeindeordnung von Dübendorf. Gleichzeitig beantragt der Stadtrat verschiedene weitere pendente Anpassungen, die zum Teil durch übergeordnete Stellen bereits moniert worden sind. Gesamthaft geht es nun um folgende Anpassungen in unserer Gemeindeordnung:

1. Neuer Artikel 1b betreffend Wasserversorgung
2. Streichung von zwei nicht mehr benötigten Bestimmungen (Artikel 35 Ziff. 2.1. und Artikel 70)
3. Festlegung des für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständigen Organs (Art. 36 mit Ergänzung einer neuen Ziffer 4.6.)
4. Redaktionelle Anpassungen beim Art. 51 Abs. 1 durch Wegfall der Vormundschaftsbehörde.

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung beschränkt sich wie erwähnt weitestgehend auf durch Änderungen beim übergeordneten Recht notwendige formelle Anpassungen. Einzig die Zuteilung der Kompetenz für die Ergreifung des Gemeindereferendums bedarf einer neuen Entscheidung. Der Stadtrat wünscht dies in seiner eigenen Kompetenz. Als Hauptargument werden terminliche Überlegungen ins Feld geführt. Man muss gegebenenfalls rasch reagieren können und das kann man nur, wenn die Kompetenz direkt beim Stadtrat liegt. Dies ist nach Ansicht der GRPK nachvollziehbar. Eine solche Kompetenzlösung ist übrigens auch in 11 von 12 Zürcher Parlamentsgemeinden Praxis.

Getroffene Abklärungen der GRPK

Die GRPK hat die zum Geschäft gehörenden Weisungen und Vorschriften studiert und sie hat zur Kenntnis genommen, dass die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Experten erfolgt sind.

Fazit

Zusammenfassend kann die GRPK feststellen, dass die neuen übergeordneten Vorschriften keinen Interpretationsspielraum offen lassen und dass der Stadtrat die Umsetzung korrekt aufgegleist hat. Von Seiten der GRPK bestehen keine Einwände gegen den Antrag des Stadtrates.

Antrag

Die GRPK beantragt deshalb einstimmig, das vorliegende Geschäft zu genehmigen.“



Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine.

Stellungnahme Stadtpräsident Lothar Ziörjen (BDP)

„Es ist tatsächlich so, dass wir uns im Stadtrat Gedanken machten, was wir alles bei dieser Teilrevision aufnehmen bzw. ändern wollen. Wie vom GRPK-Sprecher gehört, haben wir uns auf die technischen Elemente beschränkt. Man hätte auch bspw. Entschädigungen hineinnehmen können. Diese umfangreichen und diskussionsreichen Themen werden bei einer allfällig späteren Gesamtrevision behandelt werden. Ich hoffe auf Ihre Zustimmung zu diesem Geschäft.“

Allgemeine Diskussion

Keine.

Abstimmung

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 wird mit 33 zu 0 Stimmen genehmigt.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne der nachstehenden Erläuterungen wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung verabschiedet.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Die Richtigkeit bescheinigt

Beatrix Peterhans
Gemeinderatssekretärin